

Mandantenrundschriften Juli 2026 (I/2026)

Sehr geehrte Damen und Herren,
anbei erhalten Sie das aktuelle Mandantenrundschriften, welches besonders beachtenswerte Änderungen der letzten und der kommenden Zeit für Sie aufbereiten soll. Wir müssen darauf hinweisen, dass dieses Schreiben keinen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt und auch keine rechtsverbindlichen Auskünfte enthält. Ebenso handelt es sich nicht um eine Rechtsberatung. Es soll Ihnen zur Information und Anregung dienen. Für den Inhalt und etwaige Links und deren Inhalt wird weder eine Haftung noch Gewähr übernommen. Wie immer stehen wir Ihnen gerne mit weiteren Auskünften oder für Rückfragen zur Verfügung! Das Rundschreiben enthält Auszüge aus dem „Verlag Neue Wirtschaftsbriefe“, kurz NWB.

Dieses Mandantenrundschriften ist wie gewohnt gegliedert, in den Unterpunkten finden Sie, wenn möglich und vorhanden, weiterführende Links ins Internet!

Die Themen dieser Ausgabe aufgelistet in Stichpunkten:

- **Intern:**
 - Öffnungszeiten **Sommer 2026**
 - Fristablauf für den Veranlagungszeitraum **2025 bereits zum 28. Februar 2027 – und damit nochmals zwei Monate früher als in diesem Jahr!!**
 - Daher: Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen **für das Jahr 2025 bis SPÄTESTENS zum 31. Oktober 2026, aber bitte NICHT VOR dem 1. September 2026 ein**, damit eine fristgerechte Erstellung noch möglich ist!
 - **Wichtiger Hinweis:** die am 31. Dezember 2026 auslaufende Frist zur Veröffentlichung der Jahresabschlüsse 2025 **im elektronischen Bundesanzeiger wird voraussichtlich diesmal NICHT verlängert, so dass diese bis zum 31. Dezember 2026 einzureichen sind!** (Für Kapitalgesellschaften etc.)
 - Im Frühjahr haben wir die **Umstellung auf ein nahezu komplett papierloses Büro vollzogen**. Unsere **Kommunikation mit den Behörden läuft ebenfalls – bis auf ganz wenige Ausnahmen – voll Digital**
- **Die Inhaltsübersicht dieser Ausgabe:**
 - Feier für die Verabschiedung eines Arbeitnehmers kein Arbeitslohn
 - Steuerbefreiung für das Aufladen von Elektrofahrzeugen des Arbeitnehmers im Betrieb – gilt auch für dessen Privatfahrzeuge!
 - Umsatzsteuer in der Gastronomie: Pauschalierung bei Abgabe von Kombi Menüs (Speisen und Getränke mit einem gemeinsamen Preis)
 - Zum 1.1.2026 beschlossene Gesetzesänderungen
 - Ausblick auf die Folgen der „großen“ Steuer- und Rentenreformen
 - *Anlagen vom NWB Verlag:*
 - Informationen zu Aufbewahrungsfristen
 - Informationen zu Arbeitsverträgen mit Verwandten
 - Informationen zu privaten Veräußerungen (ebay, Immobilien etc.)

- Die „wichtigen“ Dauerbrenner, denen Sie bitte IMMER Beachtung schenken möchten (Insbesondere gegebenenfalls der Übersendung von Steuerbescheiden an Krankenkassen!)

Die Themen dieser Ausgabe im Einzelnen:

- Internes:
 - Öffnungszeiten im Sommer 2026
 - Auf Grund der Sommerferien ist das Büro vom 10. August 2026 bis einschließlich 21.ten August 2026 nur Vormittags geöffnet
 - Wie gewohnt werden wir uns mit Ihnen zwecks Abstimmung der Lohn- und Finanzbuchhaltungstermine frühzeitig in Verbindung setzen. Wir danken Ihnen schon einmal vorab für Ihr Verständnis und Ihre Hilfe! Ab dem 24.ten August 2026 sind wir wieder wie gewohnt für Sie da!
 - Erinnerung: Firstablauf für das Jahr 2025 zum 28. Februar 2027:
 - Die Frist für die Abgabe der Steuererklärungen des Jahres 2025 für „beratene“ Steuerpflichtige endet zum 28. Februar 2027, damit zwei Monate früher, als für das letzte Jahr!!
 - Dies ist aktuell die letzte Verkürzung der Abgabefristen, ab dem Veranlagungszeitraum 2025 verbleibt die Frist nun wieder zukünftig beim 28.ten Februar des Folgejahres, es ist also hier wieder der Stand „vor Corona“ erreicht. Damit haben wir auch wieder volle 12 Monate Zeit, ein Kalenderjahr entsprechend zu bearbeiten.
 - Daher bitte ich Sie, die Unterlagen für das Jahr 2025 bis spätestens zum 31. Oktober 2026 einzureichen, aber bitte nicht VOR dem 1. September 2026, da eine Termingerechte Bearbeitung hier ansonsten leider nicht sichergestellt werden kann. Bitte beachten Sie, dass das Finanzamt mittlerweile Verspätungszuschläge automatisiert festsetzt, und diese nur in absoluten Notfällen herabgesetzt werden können!
 - Umstellung auf Papierloses Büro abgeschlossen:
 - Gemeinsam mit meinen Mitarbeiterinnen haben wir die Umstellung auf ein – soweit möglich – Papierloses Büro abgeschlossen. Wir sind damit intern voll Digital. Ebenfalls haben wir alle Voraussetzungen für die DATEV Umstellung auf eine Cloudlösung ab 2029/2030 bereits erfüllt. Sie können Ihre Unterlagen gerne weiterhin in Papierform einreichen!

- **Feier für die Verabschiedung eines Arbeitnehmers kein Arbeitslohn**

Die feierliche Verabschiedung eines Arbeitnehmers führt bei diesem nicht zu Arbeitslohn, wenn es sich um ein **Fest des Arbeitgebers** handelt. Arbeitslohn liegt auch insoweit nicht vor, als die Kosten auf den Arbeitnehmer und auf seine vom Arbeitgeber eingeladenen Familienangehörigen entfallen.

Hintergrund: Zum Arbeitslohn gehören nicht nur das eigentliche Gehalt bzw. der Arbeitslohn, sondern auch Sachbezüge, z. B. eine vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellte Wohnung oder auch Waren oder Dienstleistungen, die der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer zuwendet. Ein Sachbezug kann auch darin liegen, dass der Arbeitgeber die Kosten für eine private Feier des Arbeitnehmers übernimmt.

Sachverhalt: Die Klägerin war eine Bank, deren Vorstandsvorsitzender X im Jahr 2019 in den Ruhestand ging. Die Bank lud zur „Verabschiedung des Vorstandsvorsitzenden X und Einführung des neuen Vorstandsvorsitzenden sowie Übergabe des Vorstandsvorsitzes“ 300 Gäste aus den Bereichen des öffentlichen Lebens, der Politik, Verwaltung und Wirtschaft sowie ausgewählte Arbeitnehmer ein. Außerdem wurden acht Familienangehörige des X eingeladen. Die Veranstaltung fand in den Räumen der Bank statt. Die Bank trug die Kosten für die gesamte Veranstaltung. Das Finanzamt behandelte die gesamten Kosten als Arbeitslohn des X und erließ gegenüber der Klägerin einen Lohnsteuer-Haftungsbescheid. Die Bank akzeptierte die Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid, soweit die Kosten auf X und seine acht Familienangehörigen entfielen, und wehrte sich im Übrigen gegen den Haftungsbescheid.

Entscheidung: Der Bundesfinanzhof (BFH) gab der Klage statt: Die von der Bank getragenen Kosten führten nicht zu Arbeitslohn des X. Es fehlt an einer objektiven Bereicherung, weil es sich nicht um eine private Feier des X, sondern um ein Fest seines Arbeitgebers handelte.

Ein Fest des Arbeitgebers ist anzunehmen, wenn der Arbeitgeber als **Gastgeber** auftritt, die **Gästeliste** erstellt, überwiegend **Geschäftsfreunde und -kunden** bzw. **Personen des öffentlichen Lebens** einlädt, das Fest in den **Räumen des Arbeitgebers** stattfindet und wenn das Fest den **Charakter einer betrieblichen Feier** aufweist.

Diese Voraussetzungen waren vorliegend erfüllt. Die Bank hat eingeladen und die Gästeliste erstellt. Bei den eingeladenen Gästen handelte es sich überwiegend um Geschäftsfreunde sowie um Personen des öffentlichen Lebens. Ferner fand die Feier in den Räumen der Bank statt. Außerdem wurde auf der Feier der neue Vorstandsvorsitzende vorgestellt. Schließlich ist zu

berücksichtigen, dass die Verabschiedung eines Arbeitnehmers in den Ruhestand ganz überwiegend beruflichen Charakter hat, da die Verabschiedung der letzte Akt des Arbeitnehmers in seinem aktiven Dienst ist.

Hinweise: Als unbeachtlich sah es der BFH an, dass auch acht **Familienangehörige** des X an der Feier teilnahmen. Hierdurch wurde aus der betrieblichen Feier keine private Feier; vielmehr stellt eine Teilnahme der Familienangehörigen eine **bloße Begleiterscheinung der betrieblichen Feier** dar, **wenn die Teilnahme der Angehörigen gesellschaftlich üblich ist und die Familienangehörigen vom Arbeitgeber eingeladen worden sind**. Auch der auf X selbst entfallende Anteil der Kosten war nicht als Arbeitslohn zu besteuern, weil die Teilnahme des X ein bloßer Reflex der betrieblichen Feier der Klägerin war.

- **Steuerbefreiung für das Aufladen eines Elektro- bzw. Hybrid-Kfz im Betrieb**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte elektrische Aufladen eines Elektro- oder Hybridfahrzeugs im Betrieb des Arbeitgebers geäußert. Der Schwerpunkt des aktuellen BMF-Schreibens betrifft die steuerliche Behandlung der vom **Arbeitnehmer selbst getragenen Stromkosten** und ihre Erstattung durch den Arbeitgeber.

Hintergrund: Vom Arbeitgeber **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährte Vorteile für das elektrische **Aufladen** eines Elektrofahrzeugs oder Hybridelektrofahrzeugs **im Betrieb des Arbeitgebers** oder eines verbundenen Unternehmens sind **steuerfrei**. Außerdem ist nach dem Gesetz der Ersatz der vom Arbeitnehmer für den Arbeitgeber getragenen **Auslagen** steuerfrei.

Wesentlicher Inhalt des aktuellen BMF-Schreibens:

Die Steuerbefreiung für das vom Arbeitgeber gewährte Aufladen im Betrieb gilt **sowohl für private Elektro- oder Hybridfahrzeuge des Arbeitnehmers als auch für Dienstwagen, die der Arbeitnehmer privat nutzen darf**.

Hinweis: Ermittelt der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil für die private Nutzung des Dienstwagens nach der 1 %-Regelung, ist der geldwerte Vorteil für den gestellten Ladestrom abgegolten. Die Steuerbefreiung wirkt sich hierauf nicht aus. Bei Anwendung der Fahrtenbuchmethode bleibt der Vorteil aus dem Aufladen bei der Ermittlung des geldwerten Vorteils ebenfalls außer Ansatz und wird nicht als Kosten des Fahrzeugs mitgerechnet.

Die Steuerbefreiung gilt auch für **Elektrofahrräder**, wenn sie verkehrsrechtlich als Kfz einzustufen sind, z. B. bei einer Geschwindigkeit des Elektrofahrers von mehr als 25 km/h.

Lädt der Arbeitnehmer das Fahrzeug **zu Hause auf**, also nicht im Betrieb des Arbeitgebers, kann der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten unter dem Gesichtspunkt des **Auslagenersatzes** steuerfrei ersetzen, wenn es sich **um einen Dienstwagen handelt**, der auch privat genutzt werden kann.

Hinweis: Lädt der Arbeitnehmer **seinen Privatwagen zu Hause** auf, ist ein steuerfreier **Auslagenersatz nicht möglich**.

Ersetzt der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer die Stromkosten für das Aufladen eines Dienstwagens, können die dem Arbeitnehmer entstandenen Stromkosten wie folgt ermittelt werden:

Der Arbeitnehmer kann die für das Laden des Dienstwagens tatsächlich entstandenen Kosten mittels Stromzähler ermitteln, z. B. durch den Stromzähler der Wallbox oder im Dienstwagen. Hat der Arbeitnehmer einen Stromvertrag mit dynamischem Stromtarif abgeschlossen, können die durchschnittlichen monatlichen Stromkosten je kWh einschließlich anteiligem Grundpreis angesetzt werden.

Hinweis: Verwendet der Arbeitnehmer zum Aufladen eine häusliche Ladevorrichtung, die durch eine private Photovoltaikanlage gespeist wird, kann auf den vertraglichen bzw. – bei Nutzung eines dynamischen Stromtarifs – auf den durchschnittlichen Stromtarif des Stromanbieters für den Haushalt des Arbeitnehmers abgestellt werden; ein ggf. zu zahlender Grundpreis kann anteilig mitberücksichtigt werden.

Alternativ kann ab 1.1.2026 bis 31.12.2030 der vom Statistischen Bundesamt halbjährlich veröffentlichte Gesamtstrompreis angesetzt werden. Anzusetzen ist dabei der für das 1. Halbjahr des Vorjahrs veröffentlichte Gesamtdurchschnittsstrompreis (sog. Strompreispauschale).

Hinweise: Das Wahlrecht zwischen dem Ansatz der tatsächlich entstandenen Stromkosten und der Stromkostenpauschale **muss für das Kalenderjahr einheitlich ausgeübt werden**.

Steuerfrei ist auch die unentgeltliche oder verbilligte Überlassung einer **betrieblichen Ladevorrichtung** durch den Arbeitgeber. Dabei handelt es sich jedoch nicht um die Übereignung einer Ladevorrichtung an den Arbeitnehmer, sondern um das Verleihen bzw. um die verbilligte Vermietung der Ladevorrichtung.

Sowohl die verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassung einer betrieblichen Ladevorrichtung als auch die Überlassung von Ladestrom im Betrieb müssen **zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn** gewährt werden. Die steuerlichen Vorteile greifen daher nicht im Fall eines Gehaltsverzichts oder einer Gehaltsumwandlung.

ACHTUNG!!!: Das Schreiben ist für den **Arbeitnehmerbereich** ergangen. Es behandelt nicht das Aufladen von Geschäftswagen.

- **Ermäßigter Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – Hinweis zu Kombiangeboten (Komplettmenü etc.) – Pauschalierung möglich!**

Das Bundesfinanzministerium (BMF) hat sich zur (Wieder-) Einführung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes in der Gastronomie geäußert.

Hintergrund: Zum 1.1.2026 wurde der ermäßigte Steuersatz von 7 % auf die **Speisenabgabe innerhalb** von Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (unbefristet) **wiedereingeführt**. **Getränke unterliegen weiterhin dem Regelsteuersatz von 19 %**. Der Steuersatz auf Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen wurde in der Vergangenheit bereits mehrmals zur Entlastung der Gastronomie infolge der Corona-Pandemie gesenkt.

Nun ist das BMF auf Details zur Anwendung der Neuregelung ab dem 1.1.2026 näher eingegangen:

Danach wird es bei **Kombiangeboten** aus Speisen inklusive Getränke (z. B. **bei einem Buffet oder bei All-Inklusive-Angeboten**) für die Aufteilung des Gesamtkaufpreises aus Vereinfachungsgründen nicht beanstandet, wenn der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil **mit 30 % des Pauschalpreises angesetzt wird (30 % des Gesamtpreises als Getränketeil mit 19 % Umsatzsteuer, 70 % als Speisenteil mit 7 % Umsatzsteuer)**.

In Bezug auf die **Hotellerie** wurde der pauschale Entgeltanteil für nicht begünstigte Leistungen bei sog. Business-Packages / Servicepauschalen (z. B. **Übernachtung inkl. Frühstück, WLAN, Nutzung von Saunaeinrichtungen, Parkplätzen etc.**) **von 20 % auf 15 % gesenkt, auf die der Regelsteuersatz von 19 % angewendet werden kann**. Eine andere, sachgerechte Aufteilung (z. B. nach Einzelpreisen) ist nach wie vor möglich.

- **Steueränderungsgesetz 2025 verkündet**

Über Einzelheiten dazu hatte ich **schon im letzten Mandantenrundsreiben 2/2025 berichtet**. Nun sind die Änderungen als Gesetz erlassen worden und damit tatsächlich ab dem 1.1.2026 gültig.

Zu den bisherigen Vorschlägen sind im Zustimmungsverfahren noch einige Punkte NEU aufgenommen worden.

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem Steueränderungsgesetz 2025 zugestimmt. Das Gesetz wurde im Bundesgesetzblatt verkündet, sodass die Regelungen, wie beispielsweise die Senkung des Umsatzsteuersatzes auf Speisen in der Gastronomie, die Erhöhung der Entfernungspauschale auf 38 ct ab dem ersten Entfernungskilometer sowie diverse Regelungen im Gemeinnützigkeitsbereich am 1.1.2026 in Kraft getreten sind.

Im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens wurden darüber hinaus u. a. die folgenden Regelungen **neu aufgenommen**, die ebenfalls ab dem 1.1.2026 gelten:

- Gewerkschaftsmitglieder können künftig ihren **Gewerkschaftsbeitrag zusätzlich zu bestehenden Pauschbeträgen** und Werbungskosten vom zu versteuernden Einkommen absetzen.
- Darüber hinaus wurde beschlossen, die Höchstbeträge für **die Abzugsfähigkeit von Parteispenden zu verdoppeln**.
- Für Arbeitnehmer mit einer **doppelten Haushaltsführung im Ausland** ist folgende Regelung relevant: Hier wird grundsätzlich für die Unterkunftskosten im Ausland ein **Höchstbetrag von 2.000 € im Monat festgeschrieben**.

• **Aktivrente beschlossen**

Der Bundesrat hat am 19.12.2025 dem sog. Aktivrentengesetz zugestimmt. Das Aktivrentengesetz wurde ebenfalls verkündet, sodass es zum 1.1.2026 in Kraft getreten ist.

Einzelheiten dazu habe ich auch im letzten Rundschreiben ausgeführt.

Die sog. Aktivrente erlaubt es Menschen, die die gesetzliche Regelaltersgrenze erreicht haben, freiwillig im Ruhestand weiterzuarbeiten.

Sie können dabei bis zu **2.000 € im Monat steuerfrei hinzuverdienen**. **Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung müssen dagegen weiterhin gezahlt werden**.

Die Aktivrente gilt für sozialversicherungspflichtige Arbeitnehmer ab Erreichen der Regelaltersgrenze (**grundsätzlich Vollendung des 67. Lebensjahres, jedoch unter Berücksichtigung der gesetzlichen Übergangsregelungen je nach Geburtsjahrgang**).

Die Regelung gilt also **NICHT für VORZEITIG** in Rente gehende Steuerpflichtige!!

Dabei erfolgt die Begünstigung unabhängig davon, ob der Steuerpflichtige eine Rente bezieht oder den Rentenbezug aufschiebt.

Hinweis: Die Aktivrente gilt ebenfalls NICHT für Selbständige, Land- und Forstwirte, Minijobs sowie Beamte.

- **Kfz-Steuerbefreiung für Elektroautos verlängert**

Ebenfalls beschlossen wurde die Verlängerung der Kfz-Steuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge. Sie wurde um fünf Jahre verlängert und gilt nun für reine Elektrofahrzeuge, die bis zum 31.12.2030 erstmals zugelassen oder komplett auf Elektroantrieb umgerüstet werden (bisher: 31.12.2025). So profitieren auch ab 2026 neu zugelassene Elektrofahrzeuge von der Steuerbefreiung.

Hinweis: Die Steuerbefreiung gilt maximal zehn Jahre und wird längstens bis zum 31.12.2035 gewährt.

- **Ausblick auf die Maßnahmen der „großen“ Steuer- und Rentenreformen – ACHTUNG – zum überwiegenden Teil bisher nur GEPLANT!**

Die Bundesregierung hat zusammen mit Expertenkommissionen Vorschläge zu einer großen Renten- und Steuerreform vorgestellt.

Nach meinem Dafürhalten handelt es sich hierbei tatsächlich um eine „Mogelpackung“, von echten Reformen kann keine Rede sein. Vielmehr werden die Lasten insgesamt nur wieder umverteilt („etwas weniger Steuern, dafür mehr Rentenversicherungsbeiträge“), so dass unterm Strich für **die Meisten NICHTS davon übrigbleiben wird**, im Gegenteil, es wird weniger Netto übrig bleiben.

Wieder einmal wurde eine Chance vertan, statt einem Herumeiern ECHTE, tiefgreifende Reformen durchzuführen. Dazu fehlt offenbar leider der politische Mut.

Es ist klar, dass sowohl das Steuer- als auch das Rentensystem reformiert werden müssen, und dass dadurch schmerzhaft Belastungen für ALLE ein-

hergehen werden müssen. Aber so lange das Gefühl bleibt, dass immer dieselben belastet statt entlastet werden, die Ausgabenseite nicht konsequent angegangen wird, wird es zu keinem Ruck in der Gesellschaft kommen.

Es ist besonders bedauerlich und bedenklich, dass dadurch radikale politische Positionen auf beiden Seiten des Spektrums weiter befeuert werden!

Insbesondere Punkt 26 der Rentenkommission – Wegfall der Aushilfsregelung/Minijobregelung bis auf wenige Ausnahmen – dürfte für viele Bereiche einen Supergau zur Folge haben! Ich gehe davon aus, dass dies noch korrigiert wird!

Trotzdem hier das Wichtigste dazu im Überblick (Aktueller Stand 5. Juli 2026 – Großteils noch nicht Gesetzescharakter!):

• **Die 33-Punkte-Liste der Rentenkommission**

1. Zielgröße für eine ausreichende Altersversorgung

Die Kommission schlägt vor, dass Menschen im Ruhestand mindestens **70% ihres letzten Nettoeinkommens** erhalten sollten. Das gilt als sinnvoller Richtwert, um den Lebensstandard zu sichern.

2. Neue Kennzahl: Nettoersatzquote

Künftig soll regelmäßig gezeigt werden, **wie viel vom letzten Nettoeinkommen im Alter übrigbleibt**. Das soll transparenter machen, ob die eigene Vorsorge reicht.

3. Bessere Daten zur Altersvorsorge

Es fehlen gute Daten über die tatsächliche Vorsorge. Die Kommission empfiehlt, **verfügbare Daten zu verbessern und auszubauen**, um realistisch beurteilen zu können, wie gut Menschen abgesichert sind.

4. Digitale Rentenübersicht ausbauen

Die digitale Übersicht soll verbessert werden, damit Menschen **alle ihre Rentenansprüche an einem Ort sehen und planen können**. Zusätzlich wird mehr Finanzbildung empfohlen.

5. Renteneintritt an Lebenserwartung koppeln

Wenn Menschen länger leben, sollen sie auch etwas länger arbeiten. Die Regel ist: **Mehr Lebenserwartung wird teilweise in längere Arbeitszeit übersetzt**.

6. Abschlagsfreie Rente nach 45 Jahren abschaffen

Die aktuelle Möglichkeit, früh ohne Abschläge in Rente zu gehen, soll wegfallen, weil sie **vor allem Besserverdienenden nutzt und teuer ist**.

7. Keine Rente nur nach Beitragsjahren

Es soll **keine neue Regel geben**, bei der man allein wegen vieler Arbeitsjahre früher in Rente kann.

8. Früher Renteneintritt etwas später

Die frühestmögliche Rente für langjährig Versicherte soll von **63 auf 64 Jahre steigen** und später mit der allgemeinen Altersgrenze mitwachsen.

9. Abschläge fair berechnen

Wer früher oder später in Rente geht, soll weder bevorzugt noch benachteiligt werden. **Abschläge und Zuschläge sollen immer fair (mathematisch korrekt) sein.**

10. Bessere Unterstützung bei gesundheitlichen Problemen

Mehr Prävention, bessere Betreuung und **leichterer Zugang zur Rente bei gesundheitlichen Einschränkungen** sollen helfen, Härtefälle abzufedern.

11. Hinterbliebenenrente überdenken

Die Witwen- und Witwerrente passt nicht mehr ganz zur heutigen Gesellschaft. Es soll geprüft werden, **wie sie moderner und gerechter gestaltet werden kann.**

12. Rehabilitation stärken

Gesund bleiben und wieder arbeiten können steht im Fokus. Deshalb soll es ein **bedarfsgerechtes Reha-Budget** geben.

13. Altersteilzeit einschränken

Frühverrentung über Modelle wie das »Blockmodell« soll beendet werden. Ziel: **Menschen sollen länger im Job bleiben können.**

14. Rentenanpassung wieder stärker an Demografie koppeln

Renten sollen sich weiterhin an Löhnen orientieren, aber stärker berücksichtigen, **wie viele Einzahler und Rentner es gibt.**

15. Übergangslösung für jüngere Rentner

Wer zu wenig Zeit hatte, Kapital aufzubauen, soll **einen Zuschlag bekommen, damit das Rentenniveau nicht sinkt.**

16. Beitragssystem beibehalten

Das bisherige System bleibt: **gleicher Beitragssatz für alle Einkommen bis zur Grenze**, keine Ausweitung auf andere Einkommensarten.

17. Staat soll versicherungsfremde Leistungen zahlen

Leistungen, die nichts mit Beiträgen zu tun haben, sollen **komplett aus Steuern finanziert werden.**

18. Verdeckte Altersarmut bekämpfen

Viele Menschen beantragen Hilfe nicht. Ziel: **mehr Beratung, einfachere Verfahren und bessere Information**, damit Anspruchsberechtigte Unterstützung bekommen.

19. Freibetrag bei Grundsicherung

Wer gearbeitet hat, soll im Alter mehr haben als jemand ohne Beiträge. Daher soll es **Freibeträge für Renten** geben.

20. Zwangsverrentung abschaffen

Niemand soll gegen seinen Willen früh in Rente geschickt werden. **Arbeitsvermittlung hat Vorrang.**

21. Erwerbstätigenversicherung als Zielbild

Langfristig sollen **alle Erwerbstätigen einzahlen** – auch Selbstständige, Beamte und andere Gruppen.

22. Selbstständige in Rentenversicherung einbeziehen

Neue Selbstständige sollen **pfllichtversichert werden**, wer bereits selbstständig ist, soll wählen können.

23. Beamtenversorgung reformieren

Regeln für Beamte sollen stärker an die Rentenversicherung angepasst und **Verbeamtungen reduziert** werden.

24. Abgeordnete einbeziehen

Auch Abgeordnete des Deutschen Bundestages und der Landesparlamente sollen künftig **in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen**.

25. Vorstände von Aktiengesellschaften einbeziehen

Auch Vorstände von Aktiengesellschaften sollen **Teil des Systems werden**, um mehr Gleichheit zu schaffen.

26. Minijobs vollständig einbeziehen

Sonderregeln sollen wegfallen. Ziel: **normale Sozialversicherung für alle Jobs**, um Altersarmut zu senken. Ausnahmen sollen nur noch für Schülerinnen und Schüler vorgesehen werden.

27. Kapitalgedeckte Vorsorge stärken

Neben der gesetzlichen Rente sollen **mehr Mittel am Kapitalmarkt angelegt werden**, um zusätzliche Erträge zu erzielen.

28. Gesetzliche Kapitalrente einführen

Ein Teil der Beiträge soll verpflichtend investiert werden. Jeder bekommt ein eigenes Konto, sodass **Renten durch Kapitalerträge ergänzt werden**.

29. Betriebsrenten stärker verbreiten

Mehr Menschen sollen Zugang zu Betriebsrenten bekommen, besonders in kleinen Unternehmen.

30. Betriebsrenten attraktiver machen

Weniger Bürokratie, geringere Kosten und bessere Regelungen sollen dazu führen, dass **mehr Arbeitnehmer teilnehmen**.

31. Frühstart-Rente mit Kapitalrente verbinden

Für Kinder aufgebautes Vorsorgekapital (Frühstart-Rente) soll **nahtlos ins spätere Rentensystem übergehen**.

32. Private Vorsorge besser überwachen

Die Reformen der privaten Vorsorge sollen **eng beobachtet werden**, um rechtzeitig nachsteuern zu können.

33. Rentenverwaltung modernisieren

Die Rentenversicherung soll effizienter, digitaler und übersichtlicher werden, aber **regional erreichbar bleiben**.

• Die Vorschläge zur Steuerreform:

Dazu die Verlautbarung des Bundesfinanzministeriums:

Die Koalition entlastet die Bürgerinnen und Bürger zum 1. Januar 2027 bei der Einkommensteuer. Die Entlastungswirkung wird erzielt durch eine

- *Anhebung des Grundfreibetrages, die Anhebung des Kinderfreibetrages, die Erhöhung des Kindergeldes, eine*
- *Anhebung des Arbeitnehmerpauschbetrages und ein*
- *Abflachen der zweiten Progressionszone, die mit einer Rechtsverschiebung des Spitzensteuersatzes einhergeht. Wie im Koalitionsvertrag vereinbart, liegt der Fokus damit auf mittleren und geringen Einkommen. Die Entlastung ist so ausgestaltet, dass sie für Familien mit Kindern am stärksten wirkt; damit erleichtert die Koalition gezielt den Alltag von Familien. In voller Wirkung ab 2028 kann eine berufstätige Familie mit zwei Kindern und einem zu versteuernden Gesamteinkommen von 60.000 Euro gegenüber heute um mehr als 600 Euro jährlich entlastet werden. Das Entlastungsvolumen der Reform beläuft sich auf insgesamt ca. 10 Milliarden Euro pro Jahr. Die Steuerausfälle von Ländern und Kommunen, die über die verfassungsrechtlich vorgeschriebene Erhöhung des Grundfreibetrages und des Kinderfreibetrages respektive des Kindergeldes hinausgehen, wird der Bund ausgleichen, abzüglich der Einnahmeverbesserungen für Länder und Kommunen aus den steuerlichen Maßnahmen.*
- *Die Gegenfinanzierung erfolgt vor allem über eine Veränderung der „Reichensteuer“ in folgender Form: ab einem zu versteuernden Einkommen von 250.000 EUR in Höhe von 45% und ab einem zu versteuernden Einkommen von 280.000 EUR in Höhe von 47%.*
- *Der Pauschalsteuersatz bei den sogenannten Mini-Jobs wird von zwei auf fünf Prozent angehoben.*
- *In den Jahren 2027 und 2028 wird eine Gewinnabführung in Höhe von jeweils 500 Millionen EUR bei der Kreditanstalt für Wiederaufbau vorgenommen. (Anmerkung: woher kommt das Geld, sollte die KfW in dem Zeitraum KEINE oder nicht ausreichende Gewinner erwirtschaften??)*
- *Die steuerliche Absetzbarkeit von Handwerkerleistungen wird von 20% auf 15% (d.h. von bis zu 1.200 EUR auf bis zu 900 EUR pro Jahr) reduziert.*

Ich bin gespannt, welche Änderungen es im Gesetzgebungsverfahren dann in die „Praxis“ schaffen! Interessant ist doch auch, dass die Minijobs im Wesentlichen abgeschafft, die Lohnsteuer darauf hingegen erhöht werden soll.

• **Die Dauerbrenner – aktualisiert!**

Bitte nehmen Sie sich die Zeit, diesen Abschnitt aufmerksam durch zu lesen, vielen Dank!

- a) **Aufbewahrung digitaler Unterlagen:** Bitte denken Sie daran ALLE digitalen Unterlagen und Programme, die mit Ihrer selbständigen bzw. unternehmerischen Tätigkeit zusammen hängen Verlustsicher zu archivieren! Als Laufzeit der Archivierung schlagen wir **mindestens 14 Jahre vor!** Zu diesen Daten gehören grundsätzlich ALLE Unterlagen, zum Beispiel: Kassenberichte, Kassenprogramme, Programmhandbücher, E-Mail Verkehr, Online Rechnungen, Online Belege, Rechnungsprogramme, Kaufmännische Software, Online Banking Daten usw. usw. **Im Zweifel entscheiden Sie sich vorsichtshalber bitte immer für das Speichern!** Bitte denken Sie daran, dass Sie die Daten nicht nur Speichern, sondern auch LESBAR machen müssen, also auch die entsprechenden Programme dazu (Online Banking usw.) in den jeweiligen Versionen vorzuhalten haben!

Bitte beachten Sie auch die neue Pflicht zur REVISIONSSICHEREN Archivierung elektronischer Rechnungen ab dem 1. Januar 2025!

- b) **Aushilfskräfte/Angestellte und Aufzeichnungspflichten:** Wie in jedem Rundschreiben weisen wir auch hier wieder darauf hin, dass für Aushilfskräfte grundsätzlich Stundenaufzeichnungen zu führen sind. **Neu** ist seit dem 1. Januar 2015 nicht nur die Zahl der geleisteten Stunden sondern **auch der genaue Zeitraum** (von wann bis wann) aufgezeichnet werden muss! Bitte beachten Sie auch, für bestimmte Branchen (z.B. Gaststätten, Fleischer-/Metzgerei, Transportgewerbe, Baugewerbe usw.) gilt dies aber auch für alle Arbeitnehmer (nicht nur für Aushilfen) – allerdings gibt es hier aktuell auch wiederum Ausnahmen! Bitte stellen Sie sicher, dass Ihre Aufzeichnungen sicher aufbewahrt und bei einer Prüfung vorgelegt werden können. Wir empfehlen Ihnen diese möglichst auch digital zu archivieren (einzuscannen).
- c) Denken Sie bitte daran, auch weiterhin bei der **Anschaffung von Kraftfahrzeugen für den Betrieb, die auch einer möglichen Privatnutzung unterliegen (egal ob gebraucht oder neu)** die Aufzeichnungspflichten (entweder in Form eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuches oder der **vereinfachten 3-Monatsaufzeichnungen**) zu erfüllen. Nur mit dem zumindest 3 Monate geführten Nachweis, dass eine betriebliche Nutzung von mehr als 50% gegeben ist, ist eine Zuordnung des Fahrzeugs zum umsatzsteuerlichen Betriebsvermögen und damit der Vorsteuerabzug möglich!

- d) Denken Sie bitte zum Jahreswechsel an evtl. notwendige Arbeiten wie **Inventuren** etc.
- e) **Mindestlohn:** der allgemeine Mindestlohn beträgt ab dem 1. Januar 2026 pro Stunde 13,90 Euro.
Bitte denken Sie daran, dass es je nach Branche ANDERE Mindestlöhne bei Ihnen geben kann, informieren Sie sich da bitte bei Ihren Arbeitgeberverbänden! Durch die etwaig neue Bundesregierung können sich hier auch kurzfristig noch weitere Änderungen ergeben!!
- f) **Wichtig für Lieferungen ins Ausland:** sofern Sie Waren ins Ausland liefern, denken Sie bitte unbedingt daran, dass Sie der entsprechenden Rechnung einen **Nachweis beifügen, dass die Ware tatsächlich ins Ausland gelangt ist.** Dies kann nachgewiesen werden z.B. durch Fracht- und/oder Zollpapiere oder auch – sofern es anders nicht möglich ist – durch eine schriftliche Empfangsbestätigung des Empfängers. Ansonsten ist die mögliche Umsatzsteuerfreiheit der Lieferung gefährdet!
- g) Bitte denken Sie daran, sofern Sie Selbständig (auch Nebenberuflich!!) **und freiwillig in einer gesetzlichen Krankenkasse versichert** sind, dieser spätestens 4 Wochen nach Erhalt den jeweils aktuellen Einkommensteuerbescheid zuzusenden! **Dies wird NIEMALS durch uns erledigt!** Sofern Sie dieser Einreichung nicht nachkommen, kann es sein, dass bei Ihnen ansonsten die Höchstbeiträge zur Krankenkasse festgesetzt werden, und diese nicht mehr korrigiert werden können!
- h) **Bitte sammeln Sie auch weiterhin:** Belege über Krankheitskosten, Unterstützungsleistungen, Reparatur- und Instandhaltungsleistungen auch im Privathaushalt, Spenden, und alles, was Ihnen sonst für steuerliche Zwecke relevant erscheint.

Ich hoffe, diese Hinweise sind Ihnen hilfreich, wir stehen Ihnen für Rückfragen selbstverständlich sehr gerne zur Verfügung!

Bleiben Sie gesund, wir sind unverändert für Sie da!

Mit freundlichen Grüßen

Kierspe, im Juli 2026

Sigurd Fastenrath
(Steuerberater)